

Sitzungsvorlage

Nr. 3.1-016/2023

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses Bildung, Vereine und Sport	06.03.2023	öffentlich	

Betreff: Beschluss zur Ausschreibung des Grundstückes Körnerplatz 5 in 09669 Frankenberg/Sa.

Beschlussvorschlag:

Der gemeinsame Ausschuss HA/BVS beschließt das Grundstück Körnerplatz 5 in 09669 Frankenberg/Sa. gegen Höchstgebot auszuschreiben.

Sachverhalt:

Das Grundstück Körnerplatz 5 in 09669 Frankenberg/Sa. ist bebaut mit einem Fachwerkhhaus, in dem sich das ehemalige Archiv befand. Das Objekt ist leerstehend und steht unter Denkmalschutz.

Das Wertgutachten für das Objekt wurde im September 2022 erstellt und weist einen Verkehrswert von 363.000,00 € aus (voller Wert). Im Anlagevermögen des Eigenbetriebes „Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.“ wird das Objekt aktuell mit einem Restbuchwert von 259.000,00 € bilanziert.

Für das Gebäude gibt es einen Interessenten. Das Gebäude ist für die Stadt entbehrlich.

Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände veräußern, wenn sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein unter Denkmalschutz gestelltes Gebäude. Der allgemeine Erhalt des Gebäudes stellt für die Stadt einen erheblichen finanziellen Aufwand dar. Ein Nutzungskonzept steht dem nicht gegenüber. Auf Grund der Lage im Zentrum der Stadt ist das Gebäude jedoch von ortsbildprägender Bedeutung.

Historisch bedeutsame Gebäude und damit regelmäßig denkmalgeschützte Gebäude haben wegen der z.T. erheblichen Sanierungs- und Unterhaltungskosten und der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten einen sehr begrenzten Markt.

Die Stadt Frankenberg/Sa. schreibt das Objekt zum Höchstgebot aus. Dem Gebot ist ein Konzept zur Nutzung und Finanzierung beizufügen.

Sollte kein Angebot eingehen, das den Ausschreibungskriterien entspricht, ist die Ausschreibung zu wiederholen oder in eine Versteigerung zu geben.

Dem künftigen Erwerber wird immer eine Bau- und Sanierungsverpflichtung auferlegt, die Stadt sichert sich für den Fall eines Verkaufes oder bei Nichterfüllung der Investitionsverpflichtung, durch im Grundbuch einzutragende Rückauflassungsvormerkung, ein Wiederkaufsrecht.

Bürgermeister

Amtsleiter/ Eigenbetriebsleiter